

Rheingau-Taunus Kreis

Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Information:

Verbot für Himmellaternen

Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern

(Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Hessen vom 22. Juli 2009 S. 275)

Aufgrund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird verordnet:

§ 1

In Hessen ist es verboten, ballonartige Leuchtkörper, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, insbesondere Flug- oder Himmellaternen, aufsteigen zu lassen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen ballonartigen Leuchtkörper aufsteigen lässt.**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.**

§ 3

Die Verordnung tritt am tage nach der Verkündigung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 2009